

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die **Beantragung der Energiekostenpauschale** für kleine Unternehmen seit 08.08.2023 **bis spätestens 30.11.2023** möglich ist.

Die Beantragung kann nur vom Unternehmen selbst (nicht jedoch von der steuerlichen Vertretung) vorgenommen werden.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Energiekostenpauschales

Förderungsfähig sind

- bestehende Klein- und Kleinstunternehmen mit Betriebsstätte in Österreich,
- deren Jahresumsatz zwischen EUR 10.000,00 bis maximal EUR 400.000,00 liegt. Die Umsatzgrenzen beziehen sich auf das Jahr 2022.

Ausgeschlossen sind insbesondere:

- öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen aus den Sektoren Energie, Finanz- sowie Versicherungswesen,
- Realitätenwesen und Landwirtschaft,
- verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe,
- Unternehmen, über die in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung eine Verbandsgeldbuße verhängt wurde,
- Unternehmen, die für den förderungsfähigen Zeitraum bereits einen Antrag für ein anderes Förderprogramm (z.B. für den Energiekostenzuschuss) gestellt haben.

Berechnung und Abwicklung:

- Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).
- Die Förderhöhe liegt zwischen EUR 110,00 und EUR 2.475,00 und ergibt sich in Abhängigkeit der Branche und des Jahresumsatzes.

Die Antragstellung erfolgt über das Unternehmensserviceportal (USP): <https://www.usp.gv.at/>

Dazu ist neben der Registrierung im USP eine Handy-Signatur oder eine ID Austria erforderlich.

Sofern der USP-Benutzer keine Berechtigung für den Service „Förderung beantragen“ hat, muss der USP-Administrator, eine Zuordnung für den USP Benutzer einrichten. Danach kann der Service "Energiekostenpauschale für Unternehmen" verwendet werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.usp.gv.at/beantragung-energiekostenpauschale.html>